

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

A. Problem und Ziel

Um marktwirtschaftliche Grundsätze der Preisbildung auch im öffentlichen Auftragswesen durchzusetzen, regelt die VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, dass beim Abschluss öffentlicher Aufträge grundsätzlich Marktpreisen der Vorzug vor Selbstkostenpreisen zu geben ist. Aufgrund öffentlicher Aufträge dürfen keine höheren Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden, als es nach den Bestimmungen der Verordnung zulässig ist.

Seit ihrem Erlass im Jahr 1953 wurde die Verordnung materiell kaum geändert, während Rechtsbereiche mit Berührungspunkten zur Regelungsmaterie, insbesondere das Vergaberecht, aber auch das Handelsrecht und das Steuerrecht, vielfältigen Änderungen unterlagen. Deshalb ist es erforderlich, die Verordnung insbesondere in ihrem Kern, dem Marktpreisvorrang sowie den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und damit für die Anwendungspraxis sowohl der öffentlichen Auftraggeber, der Auftragnehmer als auch der Preisprüfbehörden der Länder wesentliche Erleichterungen zu schaffen.

B. Lösung

Das Kernstück der VO PR Nr. 30/53 ist deren § 4 (Preise für marktgängige Leistungen). Die hierin enthaltenen Voraussetzungen für den Nachweis eines Marktpreises, den das anbietende Unternehmen für die nachgefragte Leistung nachzuweisen hat, werden klarer gefasst und auf die tatsächlichen Verhältnisse einerseits des allgemeinen Marktes sowie des durch Vergabeverfahren jeweils geschaffenen besonderen (Ausschreibungs-)Marktes ausgerichtet.

Damit wird der Marktpreisnachweis insbesondere für den Besonderen Markt erleichtert und zulässige Preisprüfungen durch die zuständigen Preisbehörden der Länder können zunehmend entfallen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht mit dieser Verordnung kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus den oben genannten Gründen entsteht auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Die Maßstäbe, nach denen Preise für öffentliche Aufträge im Falle von Selbstkostenpreisen nach den LSP zu kalkulieren sind, werden grundsätzlich fortgelten. Es erfolgt eine Anpassung der LSP ausschließlich an die geltende Rechtslage, ohne dass dies messbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand hat.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Länder und Kommunen beschaffen als öffentliche Auftraggeber Leistungen, deren Preise den Vorschriften der Verordnung entsprechen müssen. Durch die Anpassungen entsteht für diese kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch für die Preisbehörden der Länder entsteht ein solcher aus den genannten Gründen nicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Vom ...

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung vom 10.04.1948 (WiGBl. Nr. 27), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Die Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (BAnz Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Marktgängig sind Leistungen, für die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ein Markt mit funktionierendem Wettbewerb und wettbewerblicher Preisbildung existiert, auf dem diese Leistungen angeboten und nachgefragt werden (allgemeiner Markt). Marktgängig sind Leistungen auch, wenn zu deren Beschaffung durch ein Vergabeverfahren ein Markt geschaffen wurde, auf dem mehrere Anbieter geeignete Angebote abgegeben haben (besonderer Markt).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verkehrsüblich ist der für die Leistung auf dem allgemeinen Markt gezahlte Preis, den der Anbieter für die Leistung im Wettbewerb zu anderen Anbietern regelmäßig durchsetzen konnte.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Verkehrsüblichkeit des Preises nicht bereits auf dem allgemeinen Markt nachweisbar, ist ein Preis, der auf einem besonderen Markt für eine Leistung angeboten wird,verkehrsüblich, wenn er sich unter den Bedingungen eines Wettbewerbs herausgebildet hat.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 5 bis 7.

e) In Absatz 7 wird nach dem Wort „bis“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Entscheidung, ob eine Preisprüfung stattfindet, treffen die für die Preisüberwachung zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Nummer 8 Absatz 1 der Anlage wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Bewertung der Güter und Dienste bleiben die nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren Steuern und Beträge außer Ansatz. Die nach diesen Vorschriften nicht abziehbaren Steuern und Beträge sind Kosten im Sinne von Nummer 4.“
4. In Nummer 14 Absatz 3 der Anlage werden die Wörter „buch- oder karteimäßig“ gestrichen.
5. Nummer 15 der Anlage wird aufgehoben.
6. In Nummer 17 Absatz 2 der Anlage wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „2a“ und die Angabe „1b“ durch die Angabe „2b“ ersetzt.
7. Nummer 20 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden angefügt: „, Personal und Anlagen“.
- b) Nach dem Wort „Stoffe“ werden die Wörter „Personal oder Anlagen“ eingefügt.
- c) Nach dem Wort „Wert“ werden die Wörter „den Stoffkosten“ gestrichen.
8. Nummer 25 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Sozialversicherung“ wird angefügt „, Pflegeversicherung“.
- b) Die Wortteile „Invaliden-, Angestellten-“ werden durch den Wortteil „Renten-“ ersetzt.
9. Nummer 31 der Anlage wird aufgehoben.
10. In Nummer 39 Absatz 3 der Anlage werden die Wörter „Tagesneuwert der Anlage“ durch die Wörter „Anschaffungspreis oder Herstellungskosten“ ersetzt.
11. In Nummer 44 Absatz 1 der Anlage werden die Wörter „durch öffentliche Auftraggeber“ durch die Wörter „zu Aufträgen“ ersetzt.
12. In Nummer 45 Absatz 6 der Anlage wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
13. In Nummer 48 Absatz 2 der Anlage wird nach den Wörtern „(Wagnisprämien) in“ das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
14. Nummer 52 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Unternehmerwagnis ist“ werden die Wörter „in einem Hundertsatz vom betriebsnotwendigen Vermögen oder“ gestrichen.
- bb) Nach den Wörtern „oder in einem Hundertsatz“ werden die Wörter „vom Umsatz“ durch die Wörter „auf die Netto-Selbstkosten“ ersetzt.

cc) Nach den Wörtern „auf die Netto-Selbstkosten“ werden die Wörter „oder in einer Summe von zwei solchen Hundertsätzen“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Ist die Höhe des Entgelts für das allgemeine Unternehmerwagnis durch die Vertragsparteien für die Leistung nicht bestimmt, ist das übliche Leistungsentgelt vorzusehen.“

15. In § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 2 Nummer 1, § 10 Absatz 1 und in Nummer 43 Absatz 2 sowie Nummer 52 Absatz 1 Satz 2 der Anlage werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Für die vor dem Tag des Inkrafttretens geschlossenen öffentlichen Aufträge sind die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der Fassung vom 8. Dezember 2010 sowie die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten in der Fassung vom 25. November 2003 anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um marktwirtschaftliche Grundsätze der Preisbildung auch im öffentlichen Auftragswesen durchzusetzen, regelt die VO PR Nr. 30/53, dass beim Abschluss öffentlicher Aufträge grundsätzlich Marktpreisen der Vorzug vor Selbstkostenpreisen zu geben ist. Aufgrund öffentlicher Aufträge dürfen keine höheren Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden, als es nach den Bestimmungen der Verordnung zulässig ist.

Seit ihrem Erlass im Jahr 1953 wurde die Verordnung materiell kaum geändert, während Rechtsbereiche mit Berührungspunkten zur Regelungsmaterie, insbesondere das Vergaberecht, aber auch das Handelsrecht und das Steuerrecht, vielfältigen Änderungen unterlagen. Deshalb ist es erforderlich, die Verordnung insbesondere in ihrem Kern, dem Marktpreisvorrang sowie den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und damit für die Anwendungspraxis (öffentliche Auftraggeber, Auftragnehmer und Preisprüfbehörden der Länder) wesentliche Erleichterungen zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anpassungen der Verordnung betreffen die Regelungen zur Marktpreiseigenschaft (§ 4) sowie zur Preisprüfung (§ 9). Durch die neue Regelung in § 4 wird der Nachweis des Marktpreises im Rahmen von Vergabeverfahren (Besonderer Markt) für die Praxis erheblich vereinfacht. In § 9 wird klargestellt, dass die Entscheidung, ob eine Preisprüfung stattfindet, im pflichtgemäßen Ermessen der für die Preisüberwachung zuständigen Behörden steht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Bei der VO PR Nr. 30/53 handelt es sich um eine Ministerverordnung im Sinne des Artikel 80 Abs. 1, 2. Alt. GG. Gesetzliche Grundlage ist § 2 PreisG vom 10.04.1948. Danach ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für den Erlass der Verordnung zuständig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderungen dienen dem Ziel, die Verordnung sowie die LSP an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Anpassungen werden insbesondere Feststellungen über das Vorhandensein eines Marktpreises vereinfacht. Dies bedeutet für die Betroffenen im Verfahren erhebliche Erleichterungen sowohl im Rahmen möglicher Preisprüfungen als auch in Vergabeverfahren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung erkennt die zentrale Bedeutung guter Regierungsführung für nachhaltige Entwicklung an. Transparente und rechenschaftspflichtige Institutionen sind auch in Deutschland entscheidend für das Vertrauen der Bürger in den Staat sowie für ein gutes Investitionsklima (SDG 16.3), hierbei spielt nicht zuletzt die korrekte Verwendung von Steuergeldern eine wichtige Rolle. Die Änderung der VO PR Nr. 30/53 trägt zu [effektiven und rechenschaftspflichtigen Institutionen auf verschiedenen staatlichen Ebenen bei und unterstützt die Unternehmen bei ihrer Anwendung. Damit folgt sie dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Zielkonflikte mit anderen SDGs sind nicht erkennbar.](#)

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verursacht.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht auch kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder die öffentliche Verwaltung. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Die Änderungen haben im Wesentlichen Erleichterungen für die von der Verordnung Betroffenen zur Folge.

Sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch die betroffenen Unternehmen dürften sich die Aufwände im Rahmen von Preisprüfungen durch die zuständigen Preisbehörden der Länder reduzieren. Für die Anwender entsteht somit kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die Änderungen entstehen keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung und keine Evaluierung vorgesehen. Die Anpassungen dienen der Angleichung der Verordnung an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung des Absatzes 2 stellt klar, dass Beschaffungen des öffentlichen Auftraggebers einerseits auf dem allgemeinen und andererseits auf dem besonderen Markt erfolgen können. Aufgrund der Bindung des öffentlichen Auftraggebers an das Vergaberecht wird die Beschaffung auf dem besonderen Markt die Regel sein.

Der Begriff der Marktgängigkeit wird an die bisher ergangene Rechtsprechung dazu (zuletzt BVerwG, Urteil vom 13.4.2016 – 8C 2.15) angelehnt. Den sich durch die Vorgaben des Vergaberechts für den besonderen Markt ergebenden Spezifika wird dadurch Rechnung getragen, dass bei Vergabeverfahren mehrere geeignete Angebote gefordert werden. In der Regel genügen zwei Angebote, um ein Mindestmaß an Wettbewerb im Vergabeverfahren sicherzustellen.

Weitere Voraussetzung ist, dass diese Angebote „geeignet“ sein müssen. Dies sind sie, wenn sie in vollem Umfang den in den Vergabeunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers an die Leistung entsprechen. Das Angebot darf auch nicht wegen fehlender Eignung des Bieters (insbes. Leistungsfähigkeit und Fachkunde) oder wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen i.S.d. §§ 123, 124 GWB bzw. § 31 Abs. 1 und 2 UVgO ausgeschlossen werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Der Begriff der „Verkehrsüblichkeit des Preises“ wird nunmehr definiert. Dabei ist Ausgangspunkt zunächst das Verhalten des Unternehmens am allgemeinen Markt. Kann für die Leistung des Unternehmens am allgemeinen Markt ein verkehrsüblicher Preis ermittelt werden, ist dieser auch auf den besonderen Markt anzuwenden. Der Höchstpreisgrundsatz der Verordnung untersagt es den Unternehmen, für die Leistung im Vergabeverfahren einen höheren Preis zu fordern, als sie auf dem allgemeinen Markt durchsetzen konnten.

Es wird zudem klargestellt, dass es sich bei dem in Rede stehenden verkehrsüblichen Preis um denjenigen des anbietenden Unternehmens handeln muss und nicht um fiktiv ermittelte durchschnittlich am Markt gezahlte Preise für die Leistung. Damit wird das in der Literatur vertretene Institut des „betriebssubjektiven Preises“ in der Verordnung festgeschrieben.

Die „Verkehrsüblichkeit des Preises“ enthält eine dynamische Komponente. Ein Preis kann nur dann als verkehrsüblich anerkannt werden, wenn er sich gleichmäßig und stetig im Wettbewerb am Markt durchzusetzen vermochte. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Zeitverlauf auch Preissteigerungen durchsetzen können.

Zu Buchstabe c

Erstmals wird für die Fälle, in denen sich auf dem allgemeinen Markt kein verkehrsüblicher Preis ermitteln lässt, geregelt, unter welchen Voraussetzungen sich ein verkehrsüblicher Preis auf dem besonderen Markt bilden kann.

Da der besondere Markt ausschließlich durch das konkrete Vergabeverfahren geschaffen wird und mit Abschluss des Vergabeverfahrens beendet wird, entbehrt er der Dynamik des allgemeinen Marktes. Deshalb fordert § 4 Absatz 4, dass sich der Preis unter wettbewerblichen Bedingungen herausgebildet haben muss.

Notwendig ist ein tatsächlicher Wettbewerb. Tatsächliche wettbewerbliche Bedingungen sind in einem Vergabeverfahren dann anzunehmen, wenn mehrere – mindestens zwei – geeignete Angebote eingereicht wurden. Zu verneinen wären wettbewerbliche Bedingungen zum Beispiel dann, wenn Angebote nur zum Schein oder in wettbewerbswidriger Verdrängungsabsicht abgegeben werden oder wenn Absprachen zwischen Bietern stattgefunden haben.

Zu Buchstabe d

Die Neunummerierung wurde durch die Einfügung der neuen Absätze 2 bis 4 erforderlich.

Zu Buchstabe e

Infolge der Einfügung war der Verweis zu korrigieren.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass die Entscheidung der Preisbehörde, eine Preisprüfung durchzuführen oder nicht, eine Ermessensentscheidung aufgrund des Opportunitätsprinzips darstellt. Die Preisbehörde muss ihr Ermessen auch dann ausüben, wenn eine der Vertragsparteien (öffentlicher Auftraggeber oder Auftragnehmer) ein Prüfersuchen an die Preisbehörde richtet. Die Ermessensausübung einschließlich der getroffenen Entscheidung ist zu dokumentieren.

Preisprüfungen können auch durch die betroffenen Vertragsparteien des öffentlichen Auftrags mittels eines Prüfersuchens angeregt werden. Die Preisbehörde bleibt jedoch Herrin des Verfahrens und ist zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet.

Zu den zu berücksichtigenden Kriterien im Rahmen des Ermessensentscheidung können u.a. gehören die Höhe des Auftragswerts, Anhaltspunkte für einen begangenen Preisverstoß (z.B. Verstoß gegen den Höchstpreisgrundsatz gem. § 1 Abs. 3), Zweifel an einem ordnungsgemäßen vergaberechtlichen Wettbewerb (z.B. wegen Absprachen oder Abgabe eines Scheinangebots).

Bestehen weder Anhaltspunkte für einen Preisverstoß noch Zweifel an einem angemessenen Preis, etwa weil eine marktgängige Leistung in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren beschafft wurde, in dem mehrere Anbieter geeignete Angebote abgegeben haben, dürfte eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung, dass keine Preisprüfung durchgeführt wird, vertretbar sein.

Eine Preisprüfung findet stets im Interesse des Gemeinwohls statt und hat die Überprüfung der Vorgaben der Verordnung zum Ziel. Insoweit ist ein Prüfersuchen nicht als eine Vereinbarung zu verstehen, nach welcher die Preisbehörde als Dritter die Vergütung bestimmen soll (s. § 317 BGB, Bestimmung der Leistung durch einen Dritten).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 3

Der Wortlaut wird an die geltenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist redaktioneller Art. Es kommt ausschließlich auf die Nachweisbarkeit selbst an, nicht auf deren Art und Weise.

Zu Nummer 5

Unter Berücksichtigung der Nummer 13 LSP ist eine Relevanz der Nummer 15 LSP nicht mehr ersichtlich.

Zu Nummer 6

Änderung ist redaktioneller Art. Es sind die Bezugnahmen zu korrigieren.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Öffentliche Auftraggeber stellen nicht nur kostenlos Stoffe bei, sondern auch Personal oder Anlagen. Dies wird durch die Ergänzungen klargestellt.

Zu Buchstabe b

Siehe die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Siehe die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Im sozialrechtlichen Gefüge ist die Pflegeversicherung ergänzt worden. Deshalb wird durch die Ergänzung sichergestellt, dass die Kosten hierfür Sozialkosten im Sinne der LSP darstellen. Zudem gilt mittlerweile ein einheitlicher Begriff „Rentenversicherung“. Die „Invalidenversicherung“ existiert in dieser Form zudem nicht mehr und ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe b

Siehe die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift hat keine praktische Relevanz mehr und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung handelt sich um eine reine Anpassung der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 11

Unternehmen sparen bei allen zinsfreien Voraus- und Anzahlungen durch die entstehende zusätzliche Liquidität Zinsen. Dies ist nicht abhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Unternehmen stammen. Da Voraus- und Anzahlungen kostenträgerbezogen gebucht werden, dürfte für die Unternehmen kein negativer Effekt entstehen.

Daher ist es konsequent, alle zinslos zur Verfügung gestellten Voraus- und Anzahlungen als Abzugskapital vom betriebsnotwendigen Kapital zu berücksichtigen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen.

Zu Nummer 13

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Aus Transparenzgründen erfolgt die Bemessung des kalkulatorischen Gewinns nicht mehr in einem Prozentsatz vom betriebsnotwendigen Vermögen, sondern nur noch als fester Betrag oder als Prozentsatz von den aus der Auftragskalkulation ersichtlichen Selbstkosten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe die Begründung zu Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe die Begründung zu Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Der Gläubiger der Leistung schuldet die vereinbarte Vergütung. Diese setzt sich bei einem Selbstkostenpreis zusammen aus den preisrechtlich zulässigen Selbstkosten plus des Entgelts für das allgemeine Unternehmerwagnis (Gewinnzuschlag).

Das übliche Entgelt ist dasjenige, das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für nach Art, Güte und Umfang der Leistung nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Leistung üblicherweise gewährt wird.

Im Rahmen öffentlicher Aufträge haben sich regelmäßig bis zu 5 % der Netto-Selbstkosten als üblich erwiesen. Bei Bundeswehraufträgen wird der Gewinnzuschlag gemäß der sogenannten „Bonner Formel“ vereinbart. Für die Bemessung zulässiger Fremdleistungen im Zusammenhang mit Gebührenberechnungen erkennt die Rechtsprechung 1 % der Netto-selbstkosten im Falle von Selbstkostenerstattungspreisen und 3 % im Falle von Selbstkostenfestpreisen an.

Zu Nummer 15

Die Änderungen sind redaktionelle Aktualisierungen vor dem Hintergrund der geänderten Bezeichnung des betreffenden Ressorts.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten und Übergangsregelung)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung und legt fest, dass diese für öffentliche Aufträge ab dem Tag der Veröffentlichung gilt. Für Altverträge sind die bis dahin gültigen Vorschriften anzuwenden.